

Abteilung Volleyball des SV Stammham e.V.

Update zu den Corona Maßnahmen vom 20.09.2020

Hallo liebe Mitglieder der Abteilung Volleyball vom SV Stammham e.V.,
hiermit möchte ich Euch über die Neuerungen zu den bisherigen Corona Regeln informieren, die seitens des BVV im Zuge der Lockerungsmaßnahmen erarbeitet wurden und seit dem 18.09.2020 gültig sind.

Die neuen Verfahrensweisen wurden im Hygienekonzept gelb markiert.

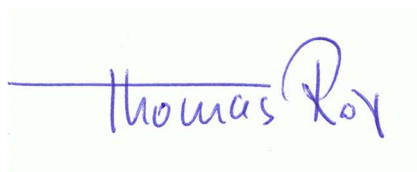
Diese Dokumente sind von jedem Mitglied zu lesen und zu verinnerlichen und auch umzusetzen. Vor allem betrifft das alle Übungsleiter/Trainer/Funktionäre, die in der Verantwortung bei der Gestaltung des Trainingsbetriebs sind.

Geht mit diesem Thema verantwortungsbewusst um, haltet Euch an die derzeit gültigen Auflagen und riskiert nicht die eigene Gesundheit oder die, Eurer Mitmenschen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Einweisung und Belehrung, die von allen aktiven Mitgliedern in Form einer Unterschrift zu dokumentieren ist (siehe Anlage 2). Die Übungsleiter und Trainer sind in der Pflicht ihre Trainingsgruppe(n) dahingehend zu belehren und gesondert zu sensibilisieren. Sie sind auch verantwortlich für die

Einhaltung der Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen



Hepberg, 20.09.2020

Thomas Roy
Abteilungsleitung
Volleyball SV Stammham

Anlage 1 Aktualisierte Hinweise zum Spielbetrieb und zum Hygienekonzept

Anlage 2: Dokumentation zur Unterweisung der Trainer, Betreuer und Spieler über das Hygienekonzept

Anlage 3: Muster Anwesenheitsliste gem. BVV

Anlage 4: Links zu den Quellen

Aktualisierte Hinweise zum Spielbetrieb und zum Hygienekonzept Volleyballabteilung SV Stammham e.V. (Stand 20.09.2020)

• **Grundlage für den Trainingsbetrieb** ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der **6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**:

1a. Hallenvolleyball:

Grundsätzliche Freigabe für Volleyball im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Im Training in der Halle bestehen die Abstandsregeln nicht mehr. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen darf mit Körperkontakt trainiert werden. Daran anknüpfend gehören auch dem Training dienende Spiele grundsätzlich zu den erlaubten Lockerungsmaßnahmen bei Mannschaftssportarten mit Kontakt. Dazu zählen auch Trainingsspiele gegen andere bayerische Mannschaften.

Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

• BUNDESWEITE SPORTVERANSTALTUNGEN

Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Für die Zulassung von Zuschauern gilt:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Zuschauern, die nicht

zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, eingehalten werden kann.

2. Unter Beachtung der Verpflichtung nach Buchst. a dürfen in jeder Veranstaltungsstätte bis zu 1 000 Zuschauer zugelassen oder bis zu 20 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität belegt werden.

3. Für die Zuschauer besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

4. Es werden ausschließlich personalisierte Eintrittskarten verkauft.

5. Für die jeweilige Gastmannschaft wird kein Kartenkontingent vergeben.

6. Für gastronomische Angebote gilt § 13; der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsstätten ist untersagt.

7. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unbeschadet des § 23 anordnen, dass in den örtlichen Veranstaltungsstätten keine oder eine reduzierte Zahl an Zuschauern zugelassen sind.

1b. Beachvolleyball:

Grundsätzliche Freigabe für Beachvolleyball im Trainings- und Wettkampfbetrieb

2. Freigaben durch euren lokalen Träger der Sportstätten (Verein, Stadt/Gemeinde, Landeskreis, ...) sind weiter zu beachten.

3. keine Nutzung von Umkleidekabinen.

4. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.

5. In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung.

6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten
7. keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich.
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen (Risikogruppen) durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes
11. Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten ist dann zulässig, wenn der Betreiber ein auf den jeweiligen Standort zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts ausgearbeitet hat. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
12. In geschlossenen Räumen und Sportstätten ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen. Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
13. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Vollständiger Frischluftaustausch im Anschluss.

• **Gesundheitszustand:**

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.

Bestehen in Bezug auf ein Training oder eine spezielle Übung ein ungutes Gefühl und/oder Unsicherheit über mögliche Risiken, sollte darauf verzichtet werden

Die etwaige Risikogruppenzugehörigkeit der teilnehmenden Personen ist im Vorfeld unbedingt zu klären

Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich

• **Trainingsorganisation:**

Zwischen zwei Trainingseinheiten ist entsprechend dem Lüftungskonzept des SV Stammham ein Luftaustausch durchzuführen

Die Teilnehmer reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW einzeln in Sportkleidung an. Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden. Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.

Alle Teilnehmer kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände oder müssen sich direkt am Platz umziehen. Begleitpersonen sollten dem Training möglichst nicht beiwohnen. Ansonsten ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten

Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause. Bei einer Abreise mit dem PKW erfolgt nach dem Training der Wechsel von durchnässten oder verschwitzten Kleidungsstücken im Fahrzeug.

• **Bringen und Abholen von Kindern** nur bis zum bzw. ab dem Sportgelände. Sofern Unterstützung erforderlich ist, darf ein Elternteil am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben.

• **Unterweisung** aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit.

• **Führung von Anwesenheitslisten**, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können.

• **Führung von Check-Listen** aller Teilnehmer (Trainer, Betreuer, Spieler) zur Abfrage von Symptomen

• **Alle Sportler/innen bestätigen die** Kenntnis der Sonderregeln und der besonderen Fürsorgepflicht

• **Als Ansprechpartner/Koordinator** („Corona-Beauftragter“) der Volleyball des SV Stammham fungiert Thomas Roy

• **Verstöße und Zuwiderhandlungen** gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss geahndet!

Hygienemaßnahmen und Trainingsdurchführung nach den Vorgaben des BVV unter genereller Einhaltung der DOSB Leitplanken & DOSB Hygiene Tipps, dazu im Speziellen:

- Es wird die Möglichkeit zur Hände- und Ball-Desinfektion geschaffen, Nutzung durch jeden Teilnehmer vor und nach dem Training sowie in den Spielpausen.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden ist.
- Vermeiden von Naseputzen/ Spucken/ Griff ins Gesicht auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen und Trainingsübungen.
- Toiletten sind mit Desinfektionsmitteln zu versehen und müssen nach der Benutzung vom Benutzer desinfiziert werden.
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert und auf dem Platz bereitgestellt.
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert und unzugänglich für Unbefugte verwahrt
- Alle Trainingsangebote werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.
- Die Spieler dürfen sich beim Beginn des Trainings nicht wie üblich per „Abklatschen“ begrüßen.
- Auch beim gemeinsamen Aufbau oder Anpassen der Netze und Linien ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Jeder soll sein eigenes Getränk mitbringen und darauf achten, dass es nicht zu Verwechslungen kommt.

- Der Abstand zum Netz muss immer gewahrt werden. Empfohlen werden Spiel- und Trainingsformen ohne Block und ohne Angriff am Netz. Dies ermöglicht die bestmögliche Einhaltung der Abstandsregeln (ca. 1-2 Meter Netzabstand).
- Der Mindestabstand ist besonders auch bei wartenden Spielern zu beachten.
- Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Spielfeldes und für Betreuer und Begleitpersonen.
- Neben den Übungsformen mit Ball und ohne Gegenspieler können Konditionstraining, Athletiktraining und Individualtraining unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln Gegenstand des Trainings sein.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird

Anlage 4

Handlungsempfehlung des BLSV:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf

Diese hinterlegte Handlungsempfehlung umfasst folgende Quellen:

1. Allgemeine Fragen zum Thema Corona-Virus

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

2. Vierte Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung

<https://www.verkuendung-bayern.de/fi-les/baymb1/2020/240/baymb1-2020-240.pdf>

3. Sportartspezifisches Konzept des BVV vom 18.09.2020

3.1 Hinweise zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes

https://volleyball.bayern/fileadmin/user_upload/BVV/Downloads/Verband/BVV-Hinweise_Trainings-Spielbetrieb_Stand_18.09.2020_1.pdf

3.2 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregel (Betriebsanweisung)

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Betriebsanweisung_corona_blsv_HdS_2020-04-30.pdf

4. Weitere Informationen durch das Bayerische Staatsministerium

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

5. Leitplanken des DOSB (Flyer)

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200706_Die_neu_e_n_Leitplanke_n.pdf

6. Pressmeldung vom 09.05.2020 BR25

<https://www.br.de/nachrichten/sport/bayern-erlaubt-ab-montag-wieder-mannschaftstraining-im-freien,RyUmn6T>

Das Kerndokument mit den konzeptionellen Vorgaben zur Trainingsgestaltung gibt Ziffer 3.1.vor. Aufgrund der Tatsache, dass Mannschaftssport unter bestimmten Auflagen wieder genehmigt worden ist (Ziffer 3, 4 und 6), legen die jeweiligen sportartspezifischen Dachverbände nach Anweisung des BLSV die konzeptionellen Vorgaben zur Umsetzung fest. Der Präsident des Bayerischen Volleyballverband (BVV) legt hier fest, wie in folgenden Bereichen zu handeln ist: (die nachfolgende Gliederung ist nur eine Zusammenfassung)